

sende Individuum beim Entschließen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Obdiele zu behalten.

Hierüber ist Fürstlich Neuhäuser Seite die gegenwärtige Erklärung unter Vorbedingung des größeren Reglerungs-Insigels und gewöhnlicher Wollziehung ausgefertigt worden.

Oera, den 29. August 1844.

**Fürstl. Neuh-Plaun. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
von Bretschneider.**

M. Zuch.

Nr. 163. Confissorial-Berordnung, die Beiträge zur Aufnahme und Erhaltung der gemeinschaftlichen Landerschulbibliothek alhier, betreffend, vom 29. August 1844.

Bei Entschlung der durch höchste landesherrliche Patente vom 6. Juni 1699 und 26. Februar 1750 angeordneten Beiträge zur Aufnahme und Erhaltung der gemeinschaftlichen Landerschulbibliothek alhier, welche „regiebig“ seyn sollten, haben sich mancherlei Uebelstände zum Nachtheil des dadurch beabsichtigten guten Zweckes herausgestellt.

Um nun diesen Uebelständen und den dadurch für die Bibliothek erwachsen den Nachtheilen abzuhelfen, wird auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaf-ten hierdurch verordnet:

dass jene Beiträge sämmtlicher geistlichen und weltlicher Beamten in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie, der Mitglieder der Stadträthe, der Lehrer an der Landeschule und den übrigen städtischen Schulen, bei deren Anstellungen und Beförderungen, ingleichen der Advocaten und Aerzte, wenn sie die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis erhalten, so wie bei Characterverleihungen, in dem Verhältnisse von 8 gGr. oder 10 Sgr. als dem niedrigsten, bis zu 3 Thaler als dem höchsten Satze, von den betreffenden Behörden, durch mel-